

Verfahrensvermerke

1. Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 04.08.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.11.2016 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.09.2016 hat in der Zeit vom 18.11.2016 bis 19.12.2016 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.09.2016 hat in der Zeit vom 14.11.2016 bis 19.12.2016 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.01.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.01.2017 bis 02.03.2017 beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.01.2017 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.02.2017 bis 02.03.2017 öffentlich ausgelegt.
6. Der Markt Gnotzheim hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vom 16.03.2017 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 16.03.2017 als Satzung beschlossen.

Gnotzheim, den 21.03.17

Josef Weiß
Josef Weiß, 1. Bürgermeister



7. Ausgefertigt

Gnotzheim, den 21.03.17

Josef Weiß
Josef Weiß, 1. Bürgermeister



8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 23.03.17 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Gnotzheim, den 24.03.17

Josef Weiß
Josef Weiß, 1. Bürgermeister



MARKT GNOTZHEIM



BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN FÜR DAS WOHNGEBIET

„AN DER BRACHGASSE – ABSCHNITT 2“

SATZUNG

Ausfertigung i. d. F. vom 16.03.2017

KLOS
GmbH & Co. KG

Ing.-Büro für Tiefbauwesen und Städteplanung
Beratung • Planung • Bauleitung • Gutachten
Alte Rathausgasse 6 Fon: 09175/7970-0
91174 Spalt Fax: 09175/7970-50
www.ib-klos.de Mail: info@ib-klos.de

PLANUNGSBÜRO DUNZ

Freie Landschaftsarchitekten, Dipl.-Ing.e

Brunnengasse 1, 91781 Weißenburg
Tel.: 09141/5734, Fax: 09141/72735
e-mail: plan-dz@t-online.de

Der Markt Gnotzheim im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen beschließt

- aufgrund der §§ 2, 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB),
- i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO),
- Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO), sowie
- Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO),

in der jeweiligen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung, die folgende Satzung über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften für das Wohngebiet

„An der Brachgasse – Abschnitt 2“

per Satzungsbeschluss am 16.03.2017.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist durch die im Planblatt (siehe § 2) dargestellte Geltungsbereichsgrenze definiert. Er beinhaltet die Flurstücke 37/1 (Teilfl.), 37/2, 37/3, 40/1 (Teilfl.), 687/1 und 688/1, Gemarkung Gnotzheim, Markt Gnotzheim. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt 1,78 ha.

§ 2 Bestandteile des Bebauungsplanes

Bestandteile des Bebauungsplanes „An der Brachgasse – Abschnitt 2“ in der Gemarkung Gnotzheim sind das vom Ingenieurbüro Klos GmbH & Co. KG, Spalt und dem Planungsbüro Dunz, Weißenburg am 29.09.2016 ausgearbeitete und letztmalig am 16.03.2017 geänderte Planblatt mit integriertem Grünordnungsplan, sowie die dieser Satzung nachfolgenden textlichen Festsetzungen. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beigefügt. Weitere Bestandteile sind der Umweltbericht einschließlich spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung des Planungsbüros Dunz, Weißenburg, das Immissionsschutzgutachten des Ingenieurbüros Koch, Fürstenfeldbruck, vom 28.10.2016 sowie die Entwässerungsplanung zur Niederschlagswasserableitung des Baugebiets des Ingenieurbüros Klos, Spalt, vom 16.01.2017.

§ 3 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tag der Bekanntmachung rechtskräftig.

Markt Gnotzheim

Gnotzheim, den 21.03.17

Josef Weiß

Josef Weiß, 1. Bürgermeister



Bebauungsplan „An der Brachgasse – Abschnitt 2“

Textliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften

1 Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich wird als allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

1.2 Ausnahmen und besondere Bestimmungen

Ausnahmen gemäß § 4 BauNVO sind nicht zugelassen.

1.3 Zulässiges Maß der baulichen Nutzung

Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung werden eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 und eine Geschosßflächenzahl (GFZ) von 0,6 festgesetzt, soweit sich nicht aus den festgesetzten überbaubaren Flächen und dem weiter festgesetzten Maß der baulichen Nutzung im Einzelfall ein geringeres Maß der baulichen Nutzung ergibt.

Es sind maximal zwei Vollgeschosse (II) zulässig.

1.4 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden anhand der im Planblatt dargestellten Baugrenzen festgesetzt. Hauptgebäude und deren Anbauten dürfen die Baugrenze nicht überschreiten.

Garagen und Nebengebäude dürfen unter Berücksichtigung der Abstandsflächenvorschriften des Art. 6 BayBO auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

1.5 Stellplätze und Garagen

Pro Grundstück ist für jede Wohnung eine private Stellfläche nachzuweisen, wobei die Garagen und der Stauraum vor der oder den Garagen als Stellplätze angerechnet werden, wenn beide Stellplätze zur selben Wohnung gehören.

Zwischen Garagen und der Begrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche ist ein nicht einzufriedender Bereich von mindestens 5,00 m freizuhalten.

Die Garagenstandorte sind nicht zwingend festgesetzt.

1.6 Nebengebäude

Nebengebäude dürfen eine Grundfläche von 20 m² nicht überschreiten. Pro Parzelle ist nur ein Nebengebäude zulässig.

Mit den Nachbarn zusammengebaute Nebengebäude sind in Baustil, Höhe und Dachneigung gleich zu gestalten.

1.7 Bauweise

Für den gesamten Geltungsbereich wird die offene Bauweise festgesetzt. Als Hausformen sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Die Abstandsflächenvorschriften des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 BayBO sind einzuhalten.

1.8 Stellung der baulichen Anlagen

Die Stellung der baulichen Anlagen ist innerhalb der Baugrenze frei wählbar.

Die Firstrichtungen der Hauptgebäude und Garagen sind nicht zwingend festgesetzt.

1.9 Grenzbebauung

Für Garagen, Stellplätze und Nebengebäude ist eine Grenzbebauung zulässig, wenn die Festsetzungen des Art. 6 Abs. 9 BayBO hinsichtlich Wandhöhe, Größe und Gebäudelänge eingehalten werden. Eine straßenseitige Grenzbebauung ist nicht zugelassen.

Garagen und Nebengebäude sind auch dann an der Grundstücksgrenze zulässig, wenn sie mit dem Hauptgebäude verbunden sind.

1.10 Anbauverbotszone zur Kreisstraße WUG 25

Entlang der Kreisstraße WUG 25 ist gemäß Art. 23 BayStrWG bis zu einer Entfernung von 15,0 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahndecke, die Errichtung baulicher Anlagen unzulässig. Zugelassen sind die Errichtung von Einfriedungen entsprechend Ziffer 2.7, Anpflanzungen im Rahmen der Ortsrandeingrünung und Gartengestaltung, Lärmschutzanlagen sowie das in der Planzeichnung dargestellte Regenrückhaltebecken.

Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zur WUG 25 sind nicht zulässig.

1.11 Freizuhaltende Flächen, Sichtflächen

Innerhalb der im Planblatt gekennzeichneten Sichtflächen („Sichtdreiecke“) an der Kreisstraße WUG 25 dürfen außer Zäunen keine Hochbauten errichtet werden. Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art (mit Ausnahme von Hochstämmen) und Zäune sowie Stapel, Haufen und ähnliche, mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen (Hochstämmen) im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

2.1 Höhenlage der Gebäude

Die Oberkante (OK) Erdgeschossfußboden darf maximal 1,00 m über das talseitige und 0,30 m über das bergseitige Urgelände sowie maximal 0,30 m über die OK Erschließungsstraße herausragen.

Als Nachweis ist im Bauantrag für jedes Grundstück die Höheneinstellung des Gebäudes durch ein Höhenivellement mit Bestands- und Planungshöhen darzustellen.

2.2 Trauf- und Firsthöhe

Die maximale Firsthöhe (FH) wird mit 10,00 m festgesetzt. Bezugspunkt ist die Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss (OK FFB EG). Festsetzungen bezüglich der Traufhöhe bleiben aus.

2.3 Dächer, Gauben, Dacheindeckung

Folgende Dachformen sind zugelassen:

- Satteldach (SD), Dachneigung 15 - 50°
- Versetztes Pultdach (VPD), Dachneigung 15 - 30°

Als Dacheindeckungen sind Dachsteine oder Dachziegel in nicht glänzenden roten/rotbraunen Farbtönen zulässig. Dachbegrünung ist zulässig.

Zwerchhäuser und Dachgauben als Spitz-, Giebel- oder Schleppgauben sind zulässig. Der First von Zwerchhäusern und Spitz-/Giebelgauben bzw. die Oberkante der Dachfläche von Schleppgauben muss mindestens 0,50 m unter dem First des Hauptdaches liegen.

Für Garagen und Nebengebäude sind sämtliche Dachformen mit Dachneigung von 0-50° zugelassen. Flachdächer mit Dachneigungen von 0-5° können begrünt werden.

2.4 Fassadengestaltung

Außenwände sind zu verputzen oder mit Holz zu verkleiden. Für den Anstrich sind gedeckte Farben zu verwenden. Grelle Farben und ungebrochenes Weiß sind unzulässig. Mit dem Bauantrag ist die vorgesehene Farbgestaltung anzugeben.

Holzhäuser in einfacher Bauweise sind zugelassen, jedoch keine typischen Blockhäuser („Baumstammhäuser“).

2.5 Nutzung erneuerbarer Energien

Die Anbringung von Solaranlagen auf Dächern ist zugelassen. Die Anlagen müssen parallel zur Dachhaut liegen und dürfen nicht über diese hinausragen. Solaranlagen sind derart auszuführen, dass eine Beeinträchtigung öffentlicher und privater Belange ausgeschlossen werden kann (z.B. Blendung des Straßenverkehrs durch reflektierendes Licht).

2.6 Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser von Dachflächen ist auf dem Grundstück zu sammeln und in einer Zisterne zurückzuhalten. Das Nutzvolumen der Zisterne muss mindestens 5 m³ pro Einfamilienhaus bzw. 3 m³ pro Doppelhaushälfte betragen.

Der Überlauf der Zisterne kann an den gemeindlichen Oberflächenwasserkanal angeschlossen werden.

2.7 Einfriedungen

Die Abgrenzung privater Gartenflächen zum öffentlichen Straßenraum darf ohne Einzäunung, mit Hecken aus Laubgehölzen (max. Höhe: 1,50 m) und mit vertikalen Holzlattenzäunen oder Stabgitterzäunen erfolgen. Die Bauhöhe darf hierbei 1,20 m gemessen von Gehsteigoberkante bzw. Straßenoberfläche nicht überschreiten. Zur Straße hin zugelassen sind

außerdem Sockelmauern aus Beton und Kunststeinen bis 20 cm Höhe sowie Einfriedungsmauern aus Natursteinen bis 1,20 m Höhe.

Einfriedungen zwischen privaten Grundstücken untereinander und zur freien Landschaft sind durch Maschendrahtzäune und Holzzäune ohne Sockel bis zu 1,20 m Höhe zugelassen bzw. mit Hecken aus Laubgehölzen.

2.8 Geländemodellierung

Stützmauern und Abtreppungen aus Naturstein mit einer maximalen Höhe von 1,00 m, gegebenenfalls abgestuft, sind im Gartenbereich zur Terrassenbildung zulässig.

Abgrabungen und Böschungen zwischen den einzelnen Grundstücken in terrassenförmiger Ausbildung mit max. Böschungshöhen von 1,00 m sind zulässig; Böschungsneigungen nicht steiler als 1:1,5. Die Böschungen sind einzusäen oder zu bepflanzen.

2.9 Flächenbefestigung

Einfahrten und Hofbefestigungen sind in versickerungsfähiger Bauweise herzustellen (z.B. mit Rasenfugenpflaster, Pflaster mit aufgeweiteten und splittverfüllten Fugen, Rasengittersteine, etc.).

Die Flächenversiegelung ist so gering wie möglich zu halten. Unverhältnismäßig große Flächenversiegelungen sind unzulässig.

3 Grünordnerische Festsetzungen

3.1 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1, Nr. 25a BauGB)

Bei der Gestaltung der Freiflächen sind Laubgehölze zu verwenden.

Pflanzgebot A:

Bepflanzung der öffentlichen Fläche am Ortsrand (Ausgleichsfläche) mit Obstbaum-Hochstämmen.

Verwendung von Lokalsorten, Mindestgröße: Hochstamm 2xv, StU 10-12

Pflanzgebot B:

Baumpflanzungen auf öffentlichen Flächen im Straßenraum und auf dem Kinderspielplatz. Gehölzarten gemäß Artenliste.

Mindestgröße: Hochstamm 3xv, StU 12-14, Obstbäume 2xv, StU 10-12

Pflanzgebot C:

Baumpflanzungen ohne Standortbindung auf privaten Flächen. Je 300 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein heimischer Laubbaum gemäß Artenliste zu pflanzen.

Mindestgröße: Hochstamm 3xv, StU 12-14, Obstbäume 2xv, StU 10-12

Artenliste

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Aesculus hippocastanum</i>	Kastanie	<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Betula pendula</i>	Weißbirke	<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	<i>Juglans regia</i>	Walnuss

sowie Obstbaum-Hochstämme.

3.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die durch das Baugebiet „An der Brachgasse – Abschnitt 2“ verursacht werden, ist rechnerisch eine Ausgleichsfläche von 0,51 ha notwendig. Der Ausgleich erfolgt zum Teil innerhalb und zum Teil außerhalb des Geltungsbereichs, durch die Aufwertung von zwei Flächen:

Maßnahme A 1: Anlage einer Streuobstwiese, 0,20 ha, Flur-Nr. 687/1 (Teilfl.), Gemarkung Gnotzheim

- Umwandlung von Ackerland in eine Streuobstwiese
- Anpflanzung von Obst-Hochstämmen unter Verwendung von Lokalsorten
- extensive Pflege mit Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz
- Schnittzeitpunkt der Wiese ab 15. Juni mit Beseitigung des Mähguts

Maßnahme A 2: Grünlandextensivierung und Grabenrenaturierung, 0,43 ha, Flur-Nr. 212, 213, Gemarkung Gnotzheim

- Extensivierung von Grünland mit Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz; Schnittzeitpunkt ab 15. Juni mit Beseitigung des Mähguts
- Renaturierungsmaßnahmen am Graben:
Beseitigung der Sohlshalen, stellenweise Profilierung/Aufweitung des Grabens und punktuelle Bepflanzung

Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sind nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes an das Bayerische Landesamt für Umweltschutz zur Erfassung im Ökoflächenkataster zu melden.

4 Hinweise

4.1 Ver- und Entsorgung

Es ist beabsichtigt, alle Leitungen zur Ver- und Entsorgung des Baugebietes unterirdisch in den Verkehrsräumen zu verlegen. Bei der Erschließung sind frühzeitig Abstimmungsgespräche mit den Versorgern zu führen.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Bei der Verlegung von Leitungen ist ein Mindestabstand von 2,50 m zu geplanten und vorhandenen Baumstandorten zu beachten. Bei Unterschreitung dieses Schutzabstandes sind geeignete Schutzmaßnahmen durch den Versorgungsträger vorzusehen. Analog ist beim Pflanzen von Bäumen ein Mindestabstand von 2,50 m zu vorhandenen Leitungstrassen einzuhalten. Andernfalls ist in Abstimmung mit dem Versorgungsträger ein Wurzelschutz durch den Pflanzenden vorzusehen.

Das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen (FGSV) sowie das Arbeitsblatt 125 GW „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ (DVGW Regelwerk) sind zu beachten.

4.2 Beleuchtung

Für die Straßenbeleuchtung sind keine Peitschenmasten, sondern Mastaufsatzleuchten mit niedriger Lichtpunkthöhe zu verwenden. Es sind Leuchten mit niedrigem Energieverbrauch zu verwenden (z.B. LED-Leuchten).

4.3 Grundwasserschutz

Sollte beim Baugrubenaushub Grund- oder Schichtenwasser aufgeschlossen werden, ist dies nach § 49 Abs. 2 WHG unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen. Für die Bauwasserhaltung im Falle des Aufschlusses von Grund- oder Schichtenwasser ist eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 Bay WG erforderlich.

Zum Schutz der Gebäude gegen drückendes Wasser wird empfohlen, die Kellergeschosse grundsätzlich als wasserdichte Wannens auszuführen.

Das Einleiten von Drainagewasser in die gemeindlichen Kanalisationsanlagen ist nicht gestattet.

4.4 Bodenschutz

Zum Umgang mit Böden oder Bodenmaterialien wird grundsätzlich auf die DIN 19731, DIN 18915 und den § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) verwiesen.

Der humose Oberboden ist von allen Flächen für den Baustellenbetrieb abzuschieben und bis zum Wiedereinbau oder bis zum Abtransport ordnungsgemäß seitlich zu lagern. Alternativ können bei geringen Befahrungen und fehlenden Flächen für die Bodenlagerung die Oberböden der Betriebsflächen auch mit Baggermatratzen geschützt werden, wobei diese Flächen dann vollständig abzudecken sind. Die Lagerung von Ober- und Unterböden hat gemäß DIN 18915 zu erfolgen.

4.5 Bodenfunde

Bei allen Bodeneingriffen muss prinzipiell mit archäologischen Funden gerechnet werden. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken sowie Unternehmer und Leiter, die Bodeneingriffe vornehmen, werden auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von archäologischen Objekten nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes hingewiesen.

Alle Beobachtungen und Funde (u.a. Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt oder direkt dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt werden.

4.6 Landwirtschaftliche Emissionen

Die Bauwerber werden darauf hingewiesen, dass sich auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der an das Baugebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke unvermeidliche Geruchsentwicklungen bei der Ausbringung von Gülle oder Festmist und weitere typische landwirtschaftliche Emissionen (Staub, Lärm, etc.) ergeben können. Diese sind von den zukünftigen Bewohnern des Baugebietes hinzunehmen.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass auch bei ordnungsgemäßem und regelgerechtem Betrieb der östlich des Baugebietes gelegenen Schweinhalteanlage Emissionen auftreten können (Gerüche, Lärm, etc.). Die Gemeinde Gnotzheim wird einen entsprechenden Hinweis in die jeweilige Verkaufsurkunde aufnehmen.

4.7 Zisternenwassernutzung

Es wird empfohlen, das in den Zisternen zurückgehaltene Niederschlagswasser aus Dachflächen (vgl. Punkt 2.6, Niederschlagswasser) zur Gartenbewässerung zu verwenden.

4.8 Erneuerbare Energien

Gemäß Regionalplan der Region Westmittelfranken in der Fassung vom 01.09.2012 sollen die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt genutzt werden, und zwar bevorzugt innerhalb von Siedlungsgebieten. Es wird deshalb empfohlen, die Gebäude so zu planen, dass eine möglichst große Dachfläche auf der Südseite für die Installation von solarthermischen und/oder photovoltaischen Anlagen genutzt werden kann.